

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Schule gehört, und monatlich, eventuell auch öfter, an die Generalinspektion der Elementarschulen zu berichten.

In Japan votierte das Parlament im Jahre 1895 eine namhafte Summe zum Studium der schulhygienischen Verhältnisse des Landes. Auf Grund dieser Studien wurde mit Erlaß des Unterrichtsministers vom 7. Mai 1896 die Errichtung eines Kollegiums für Schulhygiene angeordnet, welches auch auf dem schulhygienischen Kongresse in Nürnberg durch zwei Mitglieder vertreten war. Dieses Kollegium besteht aus höchstens 9 Räten und einem Medizinalsekretär, welcher einen Jahresgehalt von 1200 Yen (6000 K) bezieht, welcher auf Anordnung des Unterrichtsministers oder auf Verlangen der Abteilungsdirektoren die den Mitgliedern zu machenden Vorlagen zu prüfen und überhaupt die auf Schulgesundheitspflege sich beziehenden Angelegenheiten zu bearbeiten hat.

Auf Grund der Berichte dieser Kommission wurden im Jahre 1898 an allen öffentlichen Schulen in Japan staatliche, von den Gouverneuren zu ernennende Schulärzte angestellt, welche sowohl im Auftrage der Behörden, als auch aus eigener Initiative Gutachten über schulhygienische Fragen abzugeben haben. Dieselben sollen nach der vom Unterrichtsministerium erlassenen Instruktion wenigstens einmal monatlich während der Unterrichtsstunden die Schulen besuchen, zu Beginn und am Ende des Schuljahres die hygienischen Verhältnisse der Schule eingehend untersuchen, die körperliche Entwicklung der Schüler beobachten, bezüglich krank befundener Schüler Verfügungen treffen und beim Ausbruche von ansteckenden Krankheiten in der Schule selbst oder in ihrer Nähe öfters die Schule besuchen, die notwendigen Vorbeugungsmaßregeln veranlassen und eventuell die Schließung der Schule beantragen.

Die Schularztfrage in Oesterreich.

Auf die Anstellung von Schulärzten hat der Staat bisher keinen Einfluß genommen, dieselbe erfolgte vielmehr in einer Reihe von größeren und kleineren Städten, wie Brünn, Graz, Aussig, Troppau, Karlsbad, Trautenau, Mährisch-Ostrau, Kolin, Kladno, Korneuburg, Linz, Teschen, Burowie, Trzynietz usw. durch die Initiative der Stadtverwaltungen. Dabei ist zu bemerken, daß der schulärztliche Dienst teilweise von den Stadtärzten im Neben-